

Mit dem neuen Fürsten Johann II.¹¹⁶ begann zwar auch eine «Neue Ara» für Liechtenstein. Sie wurde aber partiell immer wieder abgebremst durch den enormen Einfluss des Bundestagsgesandten Linde, der die alten Praktiken des Bundes und die Revolutionsfurcht verkörperte. Ein neues Schulgesetz und die Freigabe des Weges zu einer erneuerten Verfassung leiteten die Modernisierung ein.

Bemerkenswerterweise erklärten die Landstände auf dem ausserordentlichen Landtag am 3. März 1859 ihre Inkompetenz für die Reform und forderten eine neue Landesversammlung, die kompetentere Leute wählen sollte: also ein Rückgriff auf das revolutionäre Muster von 1849. Der Landesverweser drängte auf Befassung und verwies auf das Modell der Hohenzollern-Sigmaringer Verfassung von 1833¹¹⁷, obgleich dieser Staat mittlerweile in Preussen aufgegangen war¹¹⁸. Dies hing möglicherweise mit dem Regierungsamtsadjunkten Markus Kessler¹¹⁹ zusammen, aber Sigmaringen galt längst als ein einigermaßen vergleichbarer Staat¹²⁰. Menzinger formulierte einen Entwurf und formte den neuen Landrat nach den alten Landständen, so dass er selbst die Schlüsselrolle in einem Scheinparlamentarismus spielen konnte. Die Gesetzgebung sollte sich an Österreich anschliessen, der Bund als Garant und Schiedsrichter bei Verfassungskonflikten wirken. Aber die Entwicklung kam nicht voran, das Land wurde unruhig, ein Besuch des Fürsten weckte Hoffnungen, doch Linde bestand auf strikter Beachtung der österreichischen Entwicklung — er er-

¹¹⁶ K. v. In der Maur, Johann II. Fürst von Liechtenstein: Ein Gedenkblatt zum 50jährigen Regierungsjubiläum, in: JBL 8 (1908), S. VII—XXX. — K. Hoss, Fürst Johann II. von Liechtenstein und die bildende Kunst, 1908. — F. Wilhelm, Fürst Johann II. von Liechtenstein, in: Neue österreichische Biographie 1815—1918. Erste Abt., 7. Bd., 1931, S. 180—190. — J. Ospelt, Erinnerungsblatt zum hundertsten Geburtstage des Fürsten Johann II., in: JBL 40 (1940), S. 5—17. — A. Feger, Johann II. Fürst von Liechtenstein, in: JBL 29 (1929), S. 13—42.

¹¹⁷ Druck der hohenzollern-sigmaringischen Verfassung von 1833: K. H. L. Pölitz u. F. Bülow: Die Verfassungen des deutschen Staatenbundes seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, 2. Abt., 1847, S. 1226—1259. Dazu: S. Graf Adelmann von Adelmansfelden, Die Grundlagen der Verfassung und des Verwaltungssystems der hohenzollernschen Fürstentümer, Diss. Greifswald 1899.

¹¹⁸ Die Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen und von Hohenzollern-Hechingen hatten sich dem Königreich Preussen angeschlossen, um damit einen ersten Schritt zur nationalen Einigung Deutschlands zu tun.

¹¹⁹ Markus Kessler wurde nach seiner Rückkehr in die Heimat Bürgermeister von Sigmaringen.

¹²⁰ Der Vorbildcharakter der hohenzollernschen Verfassungsentwicklungen für das Fürstentum Liechtenstein war schon lange deutlich. Dabei spielte natürlich das grössere und entwickeltere Sigmaringen eine stärkere Rolle als Hechingen.